



**FREISTAAT BAYERN**  
Autobahndirektion Südbayern

**A 94**  
**München – Pocking (A 3)**

**Neubau**  
**Dorfen - Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis 50,040

**Antragsunterlagen**  
**Planänderung**

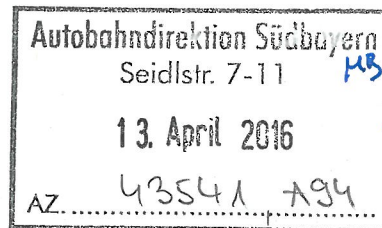
**Verschiebung Mast 110-kV-Leitung**

**21.03.2016**



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis  
Autobahndirektion Südbayern  
Postfach 20 01 31  
80538 München



13. April 2016  
Prof. Dr. Wüst  
PRÄSIDENT

Bearbeitet von  
Michael Deindl

Telefon / Fax  
+49 (89) 2176-2676/-402676

Zimmer  
4121

E-Mail  
Michael.Deindl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen  
431-A94-43541

Ihre Nachricht vom  
24.03.2016

Unser Geschäftszeichen  
32-4354.1-3-21

München,  
08.04.2016

**A 94 München - Pocking (A 3)**  
**Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein**  
**15. Änderung vom 21.03.2016 zur Verschiebung des Maststandortes 116 der**  
**110-kV-Freileitung Neufinsing - Mettenheim (-Altmühldorf), Ltg. J48**  
**Planänderung gemäß § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG**

### Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis - g. R.
- 1 Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 21.03.2016 (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

## PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

**Briefanschrift**  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 16/17/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0

**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



2. Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein von Bau-km 34+730 bis Bau-km 50+040 vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 14.12.2015, Az. 32-43541-3-5, geänderten Fassung gilt als entsprechend geändert.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Standortverschiebung des Mastes 116 der 110-kV-Freileitung Neu-finsing - Mettenheim (-Altmühldorf), Ltg. J48, der Bayernwerk AG um etwa 10 m in westlicher Richtung auf Fl. Nr. 389 der Gemarkung Schwindkirchen (BW-Nr. 74)

Die sich ergebenden Änderungen sind detailliert in den Planänderungsunterlagen vom 21.03.2016 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

3. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht	-
3 E	Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nr. 3 a)	1:2.000
6 E	Auszug Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung (Bl. 23)	-

4. Dieser Beschluss ist nach § 17e Abs. 2 Satz FStrG sofort vollziehbar.
5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

### SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in den Fassungen der 3. Tektur und 4. Tektur vom 28.02.2011 bzw. 14.09.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss erging zuletzt die ergänzende bzw. abändernde Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2015, Az. 32-4354.1-3-5, in der Fassung der Planunterlagen vom 31.01.2014.

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 24.03.2016 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 3 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Die Bayernweg AG und der betroffene Grundeigentümer haben als von der Planänderung Betroffene ausdrücklich zugestimmt.

## GRÜNDE

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern hat nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die Planänderung keine Einwände haben und private Belange nicht berührt sind und keine UVP-Pflicht besteht. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines schon festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei der konkreten Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben. Dies ist hier der Fall.

Die Verlegung der 110 kV-Leitung ist zwingende Folgemaßnahme des Baus der A 94 und war daher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28. 02. 2011 (BWV-Nr. 74). Die derzeit bestehende 110-kV-Leitung wird von der A 94 zwischen Bau-km 37+775 und Bau-km 38+968 gekreuzt. Aufgrund des Verlaufs der Leitung sowie der geplanten



A 94 und aufgrund deren Höhenlage ist eine Verlegung der Leitung in Lage und Höhe zwingende Voraussetzung für den Bau der A 94. Im Bereich südlich der neuen Trasse befindet sich mit einem Abstand von etwa 15 m ein Mast der 110-kV Leitung im Feld mit der Fl. Nr. 389 der Gemarkung Schwindkirchen. Um auch weiterhin eine optimale landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche durch den Grundeigentümer zu gewährleisten, hat sich in der Bauausführungsplanung ergeben, dass ein Mast etwa 10 m Richtung Westen verschoben werden sollte.

Öffentliche Belange stehen dieser Änderung des festgestellten Plans zur 3. Tektur vom 28.02.2011 nicht entgegen. Die Planänderung hat insbesondere keine wesentlichen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge. Es ergeben sich keine neuen unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Durch die vorgesehene Änderung ist deshalb keine Änderung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfes erforderlich.

Private Belange stehen der Änderung des Plans ebenfalls nicht entgegen. Der betroffene Grundeigentümer hat sich mit einer Verlegung des Maststandortes ausdrücklich einverstanden erklärt.

Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die geringfügige Planänderung in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Diese Änderungen führen nicht zu einem völlig anders gearteten Vorhaben.

Es besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die geringfügige Planänderung zur Verschiebung des Maststandortes hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

3. Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I 2004, S. Beilage zum FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß §17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerrichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwernte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Deindl  
Regierungsdirektor



# Erläuterungsbericht

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)  
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

**Strecken-km 34,730 bis km 50,040**

**Planänderung nach § 17 d FStrG  
Verschiebung Mast 110-kV-Leitung**

**Planänderung vom 21.03.2016**

Aufgestellt:

München, 21.03.2016  
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker  
Leitender Baudirektor





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	2
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren .....	3
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	4
<b>1.</b>	<b>Darstellung der Planänderung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Begründung der Planänderungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Durchführung der Baumaßnahme.....</b>	<b>7</b>
3.1.	Zeitliche Abwicklung .....	7
3.2.	Grunderwerb.....	7
3.3.	Verkehrsregelung während der Bauzeit.....	7
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen der Planänderungen; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des speziellen Artenschutzes .....</b>	<b>8</b>

## **0. Vorbemerkungen**

### **0.1. Allgemeine Hinweise**

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen war nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind, und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.90 (UVPG) ist für den Bau von Bundesfernstraßen, die der Planfeststellung nach § 17 FStrG bedürfen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden die gemäß dem UVPG erforderlichen Unterlagen erstellt und deren Ergebnisse in die Planfeststellungsunterlagen (3. Tektur der Planfeststellung vom 27.02.2009) eingearbeitet.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach § 17b FStrG i.V.m. Art 76 BayVwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich.

## **0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren**

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 06.08.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.03.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit

den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

### **0.3. Gegenständliche Planänderung**

Im Zuge des Baus der A 94 zwischen Dorfen und Heldenstein muss auch die 110 kV-Leitung (BW-Nr. 74) angepasst werden. Diese Anpassung ist planfestgestellt. Im Zuge der Ausführung hat sich herausgestellt, dass der Standort des Mastes auf Flurstück 389 Gemarkung Schwindkirchen etwa 10 m Richtung Westen verlegt werden sollte, um die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks zu erleichtern. Zwischen dem Grundeigentümer und der Bayernwerk AG besteht Einvernehmen über die Verschiebung des Mastes.

Die Änderung ist im Lageplan (Unterlage 3E, Blatt 3a) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6E) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.



## **1. Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst zum einen die Änderung des Mastes bei etwa Bau-km 39+150. Der Verlauf der 110 kV-Leitung wird nicht geändert. Der Mast bei Bau-km 39+150 wird ca. 10 m nach Westen verschoben.

Zusätzliche Grundbetroffenheiten entstehen nicht.

## 2. **Begründung der Planänderungen**

Die Verlegung der 110 kV-Leitung ist zwingende Folgemaßnahme des Baus der A 94 und war daher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (BWV-Nr. 74).

Die derzeit bestehende 110 kV-Leitung wird von der A 94 zwischen Bau-km 37+775 und Bau-km 38+968 gekreuzt. Aufgrund des Verlaufs der Leitung sowie der geplanten A 94 und aufgrund deren Höhenlage ist eine Verlegung der Leitung in Lage und Höhe zwingende Voraussetzung für den Bau der A 94.

Im Bereich südlich der neuen Trasse befindet sich mit einem Abstand von etwa 15 m ein Mast der 110-kV Leitung im Feld mit der Flurnummer 389 Gemarkung Schwindkirchen. Um auch weiterhin eine optimale Bewirtschaftung der Fläche zu gewährleisten, hat sich in der Ausführungsplanung ergeben, dass ein Mast etwa 10 m Richtung Westen verschoben werden sollte.

Der Grundeigentümer und der Betreiber der 110 kV-Leitung, die Bayernwerk AG haben sich bereits geeinigt und stimmen dem neuen Maststandort zu.

### **3. Durchführung der Baumaßnahme**

#### **3.1. Zeitliche Abwicklung**

Sobald die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll der Mast verlegt werden.

Die aktuellen Masten der 110 kV-Leitung befinden sich teilweise im Bau-  
feld der A 94. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, die Masten  
vor Beginn des Autobahnbaus zu verlegen. Die Verlegung der Masten  
wird dabei einige Wochen in Anspruch nehmen.

#### **3.2. Grunderwerb**

Für die Planänderung werden keine weiteren Flächen Dritter beansprucht.

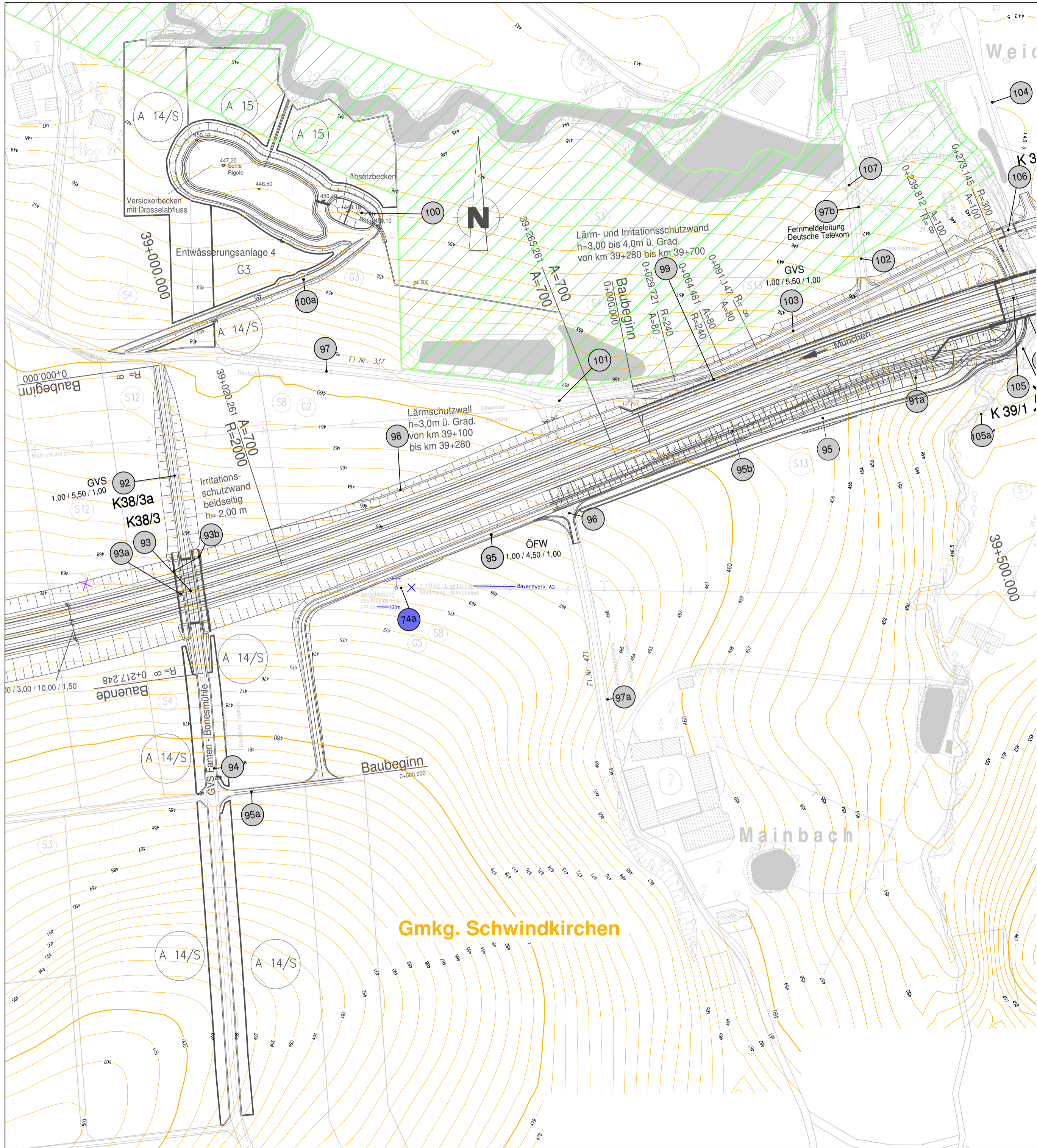
#### **3.3. Verkehrsregelung während der Bauzeit**

Während der Verlegung der 110 kV-Leitung kann der Verkehr auf dem  
bestehenden Straßen- und Wegenetz aufrechterhalten werden. Leichte  
Behinderungen sind jedoch unvermeidlich.

**4. Auswirkungen der Planänderungen;  
Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den  
Umwelt-Fachgesetzen;  
Belange des speziellen Artenschutzes**

Es sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.





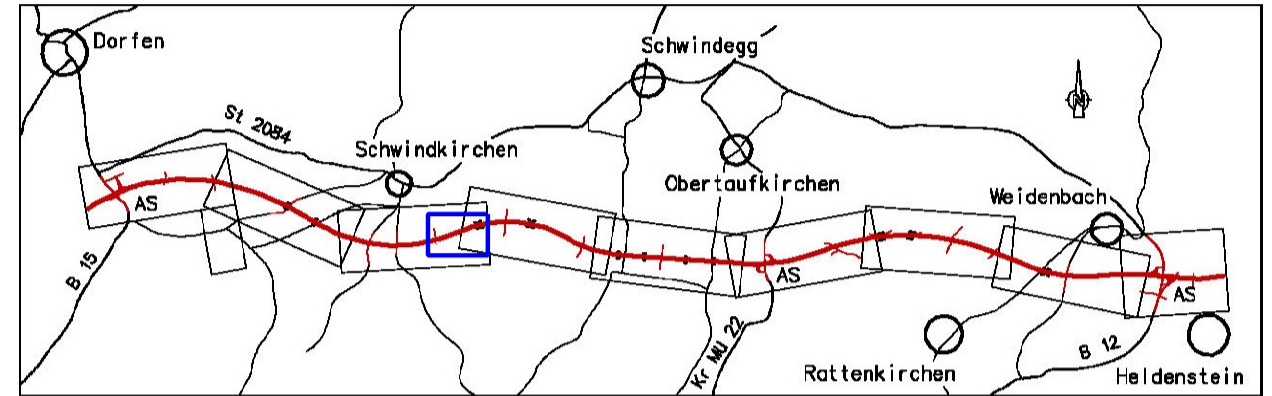
**K38/3** Bau - km 38+953,930  
 Überführung der GVS  
 Fanten - Bonesmühle  
 LW = 42,00m ; LH = 4,70m  
 B.zw.Gel.: 10,10m; Kr.Winkel = 91,1 gon

**K38/3a** Bau - km 38+953,930  
 Überführung (Trogbauwerke)  
 zur Querung der Fledermäuse  
 LW = 42,00m ; LH = 4,70m  
 Kr.Winkel = 91,1 gon

Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)

**K 39/1** Bau - km 39+572  
 Brücke über den Mainbach  
 LW = 35,00m ; LH = 4,50m  
 B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr.Winkel = 99 gon



**Planänderung vom 21.03.2016 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998**

Aufgestellt: München, den 21.03.2016  
 Autobahndirektion Südbayern

*Peiker*  
 Peiker, Leitender Baudirektor

**Planänderung vom 31.01.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998**

Aufgestellt: München, den 31.01.2014  
 Autobahndirektion Südbayern

*Peiker*  
 Peiker, Leitender Baudirektor

**3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998**

Aufgestellt: München, den 28.02.2011  
 Autobahndirektion Südbayern

*Lichtenwald*  
 Lichtenwald, Präsident


**1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998**

Aufgestellt: München, den 31.07.2002  
 Autobahndirektion Südbayern

*Woltereck*  
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Verschiebung Mast 110-kV-Leitung	März 2016	Schmidt

Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Südbayern  
Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Unterlage	3 E
Blatt Nr.	3 a
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
<b>BAB A 94 München - Pocking (A 3)</b>	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst

**Neubau Dorfen - Heldenstein**  
 Strecken-km 34,730 bis km 50,040

**Lageplan**  
 Verschiebung Mast 110-kV-Leitung von km 38+900 bis km 39+600  
 Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt: München, den 31.07.1998  
 Autobahndirektion Südbayern

*Woltereck*  
 Woltereck, Präsident

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern vom 08.04.2016, Az. 32-4354.1-3-21 München, 08.04.2016

*Deindl*  
 Deindl, Regierungsdirektor



# Bauwerksverzeichnis

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)  
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

**Strecken-km 34,730 bis km 50,040**

**Planänderung nach § 17 d FStrG  
Verschiebung Mast 110-kV-Leitung**

**1. Tektur vom 31.07.2002**

**3. Tektur vom 28.02.2011**

**4. Tektur vom 14.09.2011**

**Planänderung vom 21.03.2016**

Aufgestellt:

München, 21.03.2016  
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker  
Leitender Baudirektor

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern  
nach § 17 Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG  
vom 08.04.2016, Az. 32-4354.1-3-21  
München, 08.04.2016



28  
Deindl  
Regierungsdirektor



# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
74a	38+968	110 kV-Freileitung	a) und b) <del>Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON- Netz GmbH</del> Bayernwerk AG	Bei km 38+968 kreuzt eine 110 kV-Freileitung der <del>IAW</del> <b>E.ON Netz GmbH Bayernwerk AG</b> die A 94.  Die Freileitung wird den neuen Verhältnissen angepasst, wobei der im Bereich der Autobahn liegende Leitungsmast Nr. 116 um ca. 90 <del>+10</del> 100 m verlegt wird.  Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
75	37+797	Grabenverlegung mit Durchlass <b>K 37/2</b> <del>1,95 m x 1,75 m</del> <b>4,0 m x 3,5 m,</b> <b>Querungshilfe für Fleder- mäuse</b>	a) Stadt Dorfen b) Graben: Stadt Dorfen Durchlass: Bundesrepublik Deutschland	Der bei km 37+798 kreuzende Entwässerungsgraben wird südlich der Autobahn geringfügig verlegt und mit einem Rahmendurchlass <del>1,95 m x 1,75 m</del> <b>4,0 m x 3,5 m</b> unter der Autobahn unterführt. <b>Um die Höhe von 3,5 m herstellen zu können, wird das Gelände im Bereich des Durchlasses entsprechend angepasst. Zusätzlich wird nördlich und südlich des Durchlasses das Gelände mit einer maximalen Neigung von 1 : 7 modelliert.</b>  <b>Mit dem geänderten Durchlass und der angepassten Geländeneigung wird die Querungsmöglichkeit für Fledermäuse (Mausohren) verbessert.</b>  Der Durchlass wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd. Nr. S 7).  Die Unterhaltung des zu verlegenden Grabens obliegt der Stadt Dorfen, die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
75a	37+805	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 686, Gmkg. Schwindkirchen	a) Die Beteiligten b) ---	Der bei km 37+805 kreuzende öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 686, Gemarkung Schwindkirchen, wird durch die A 94 auf eine Länge von rd. 50 <del>80</del> m überbaut. Als Ersatz dient das bestehende Wegenetz in Verbindung mit den lfd. Nrn. 75b, 76, 77, 78, 79.